



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2015

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes
Drucksache 19/2201**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Art. 2 wird eingefügt:

**"Artikel 2
Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

In § 31 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird die Angabe "2015" durch "2016" ersetzt."

2. Der bisherigen Art. 2 wird Art. 3.

Begründung

Zu Nr. 1

Da im Rahmen der fachlichen Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes weiterreichender Beratungs- und Abstimmungsbedarf entstanden ist, soll das Gesetz nochmalig um ein Jahr verlängert werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 17. November 2015

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Dorn